

Schriften des Zentrums für Europäische und Internationale
Strafrechtsstudien 10

Georg Michael Gesk / Arndt Sinn (Hg.)
**Organisierte Kriminalität und Terrorismus
im Rechtsvergleich**

Deutsch-Chinesischer Rechtsdialog, Band I



unipress

Schriften des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien

Band 10

Herausgegeben von Arndt Sinn



Georg Michael Gesk / Arndt Sinn (Hg.)

Organisierte Kriminalität und Terrorismus im Rechtsvergleich

Deutsch-Chinesischer Rechtsdialog, Band I

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück



Dieser Band ist in Zusammenarbeit des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) und des Center for International Research on Chinese Law and Economics (CIRCLE) entstanden.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur.

© 2019, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-5367

ISBN 978-3-8470-0951-1

Inhalt

Vorwort	7
Georg Gesk Organisierte Kriminalität und Terrorismus als interkulturelle Rechtsphänomene	11
LIU Mei / ZHENG Xi Bestimmungen der Chinesischen Strafprozessordnung gegen organisiertes Verbrechen und Terrorismus	21
Bernhard Kretschmer Terrorismusverfolgung in Deutschland – tatsächliche und rechtliche Aspekte zum islamistischen Terror	43
XIONG Qi Die organisierte Kriminalität und ihr »Schutzschirm« in der VR China – Eine Betrachtung aus kriminologischer und rechtsdogmatischer Perspektive	61
Pierre Hauck Organisierte Staatenkriminalität	89
YU Liang Reflexion der chinesischen Strafgesetzgebung zum Cyber-Terrorismus . . .	105
Arndt Sinn Ermittlungen im Darknet	141

CHANG Liching	
Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und Organisierte Kriminalität	161
Sven Peterke	
Terroristen als Kriegsverbrecher vor dem IStGH – Anmerkungen zum Fall al-Mahdi	195
ZHANG Jie	
Die internationale Zusammenarbeit Chinas im Anti-Terrorismus im Rahmen der Shanghai Cooperation Organization	209
Georg Gesk	
Transnationale Strukturen im Strafprozessrecht – das Beispiel der gemeinsamen Ermittlungsgruppen	237
JIANG Su	
Der Erziehungsarrest in der chinesischen Anti-Terrorismus-Gesetzgebung	251
Autorenverzeichnis	275

Vorwort

Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind Themen, welche die kriminalpolitische Diskussion der letzten Jahrzehnte weltweit beherrscht haben. Gründe dafür sind die internationale Dimension beider Phänomene und ihr zerstörerisches Wirken, das sich bei organisierter Kriminalität in den enormen Gewinnen aus illegalen Aktivitäten zeigt und bei Terrorismus zu vielen Opfern führt, die Gesellschaft erschüttert und Demokratien gefährdet. Nicht zu übersehen ist, dass sich organisierte Kriminalität und Terrorismus »modernisiert« haben. Das zeigt sich beim Einsatz technischer Innovationen ebenso wie bei Verschränkungen beider Phänomene, die zunächst tatsächlich kaum wahrgenommen wurden und rechtlichen Anpassungsbedarf erfordern.

Obwohl der Begriff »organisierte Kriminalität« keine Entdeckung der jüngeren Zeit ist, fand jedenfalls in Deutschland erst in den letzten 30 Jahren eine intensive rechtliche Auseinandersetzung mit ihr statt, während das Phänomen des Terrorismus vor dem Hintergrund der RAF-Anschläge schon länger diskutiert wurde. Maßgeblich waren vor allem eine besorgniserregende Entwicklung der Rauschgiftkriminalität und eine zunehmende organisierte Begehungsweise dieser und anderer Straftaten. Auch die strafprozessuale Bewältigung dieses Phänomens begann erst in den 1980er Jahren in rechtsstaatlichen Bahnen zu verlaufen und mündete unter anderem in einem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG vom 15.7.1992). Mit diesem Gesetz wurde der Grundstein für ein modernes Verfolgungskonzept der OK gelegt. Zielsetzung war es im Allgemeinen, die Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und auf die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich zu verbessern. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde auch in Deutschland ein neues Kapitel der rechtlichen Bewältigung des Terrorismus aufgeschlagen, das neue Kontroversen ausgelöst hat. In China währte man sich lange Zeit in einer Situation, in der man sich vom Terrorismus nicht betroffen sah und in der man glaubte, organisierte Kriminalität sei in

einem sozialistischen Land kein mögliches Problem. Spätestens seit dem Jahr 2008, in dem sich ein Scharfschütze im Botschaftsviertel in Beijing verschanzt hatte, war klar, dass der Terrorismus in der Mitte der chinesischen Gesellschaft angekommen war. Auch der Einfluss organisierter Verbrechenstrukturen lässt sich seit einigen Jahren nicht mehr leugnen. Als Konsequenz dieser Entwicklungen haben auch in China Gesellschaft, Strafrecht und Politik angefangen umzudenken und nach neuen Antworten zu suchen. Erste wichtige Änderungen vollzogen sich mit der Reform des Strafprozessrechts 2012, im materiellen Recht wurden insbesondere 2015 neue Straftatbestände in das chinesische Strafgesetzbuch eingefügt, beinahe zeitgleich wurde ein Anti-Terrorismus-Gesetz verabschiedet, das im chinesischen Zusammenhang erstmals versucht, den Begriff des Terrorismus tatsächlich zu definieren. Somit hat sich die normative Situation in den letzten Jahren stark verändert und es ist sinnvoll, die Erfolge bzw. Unzulänglichkeiten der neuen Bestimmungen und der seither gemachten Erfahrungen kritisch zu begleiten.

Der vorliegende Band gibt einen Einblick in die rechtliche Bewältigung beider Kriminalitätsphänomene aus deutscher und chinesischer Sicht. In den hier abgedruckten Beiträgen eines im Sommer 2017 an der Universität Osnabrück veranstalteten Symposiums spiegelt sich ein wichtiger Schritt zum Verständnis der rechtlichen Regelungen in den beiden beteiligten Ländern wider. Wenn dieser Band auch die damit zusammenhängenden Fragen nicht nur aus deutscher und chinesischer Perspektive beleuchtet, sondern weitere Brücken zum internationalen Strafrecht und zum in Taiwan geltenden Recht schlägt, dann ist dies ein wichtiger weiterer Schritt, um eine Einordnung der damit zusammenhängenden Phänomene zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Gleichzeitig wird aus den Beiträgen deutlich, dass gerade bei organisierter Kriminalität und Terrorismus materielles und prozessuales Strafrecht ineinandergreifen, ja sogar das Maßnahmen- bzw. Strafvollzugsrecht im weiteren Sinne miteinander verschränkt werden.

So hoffen die Autoren nunmehr, dass die vielen in dieser Publikation angesprochenen Aspekte Grund zum Dialog im Rahmen einer größeren akademischen Öffentlichkeit gibt und sich weitergehende Möglichkeiten für einen Fachdiskurs ergeben.

Dass die vorliegenden Beiträge und der Dialog, von dem sie zeugen, möglich wurden, verdanken die Herausgeber zum einen den Autorinnen und Autoren, die sich nicht gescheut hatten, sich auf das Wagnis eines Diskurses über die behandelten Themen einzulassen, sondern die auch nicht müde wurden, Manuskripte nachzuarbeiten und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Zum anderen geht ein ganz großer Dank an die Sievert-Stiftung für Wissenschaft und Kultur und deren Vorsitzenden Prof. Dr. Hans-Wolf Sievert. Deren finanzielle und ideelle Förderung hat nicht nur den Lehrstuhl für Chinesisches Recht am

rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Osnabrück ermöglicht, sondern sie war auch für die Gründung des CIRCLE (Center for International Research on Chinese Law and Economics), in dessen Rahmen das Symposium 2017 stattfand, essentiell wichtig. Ohne diese gezielte Förderung hätte weder die reichhaltige Partizipation chinesischer Kolleginnen und Kollegen organisiert werden können, noch wäre der Druck des vorliegenden Bandes abgesichert gewesen.

Ebenso sind natürlich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Sekretariat der Professur für Chinesisches Recht Feng Yimeng, Milena Mühlkamp, Katrin Sowinski, Julia Feldkamp und Andrea Wittur-Münnich zu erwähnen, ohne die weder das Symposium, noch die Übersetzungen, noch die Erstellung des Manuskripts des vorliegenden Bandes möglich gewesen wären. Bei den Übersetzungen soll auch die tatkräftige Mithilfe von Frau Ying Lackner nicht unerwähnt bleiben, dennoch sind alle schriftlichen Übersetzungen von mir (Georg Gesk) mindestens sprachlich noch einmal überprüft, wenn nicht komplett erstellt worden. Dass die nunmehr erfolgende Publikation trotz all der Verzögerungen, die es gab, den Weg ins Verlagsprogramm von Vandenhoeck & Ruprecht unipress gefunden hat, auch dafür sei hier herzlich gedankt.

Georg Gesk
Bissendorf 5.2.2019

Arndt Sinn
Bad Iburg, 5.2.2019

Organisierte Kriminalität und Terrorismus als interkulturelle Rechtsphänomene

Im Rechtsdialog zwischen Deutschland und China gibt es auch und gerade im Bereich des Strafrechts einen großen Dialogbedarf. Das Verbrechen ist zunehmend international, das Strafrecht verharrt auf Grund seiner Anbindung an den Souveränitätsgedanken und auf Grund der für eine Gesetzgebung notwendigen staatlichen Strukturen überwiegend auf einer nationalen Perspektive. Dennoch – wie an dem in diesem Band angesprochenen Thema mehr als deutlich wird, befinden wir uns in einer Welt, in der sowohl die organisierte Kriminalität, als auch der Terrorismus zunehmend international strukturiert sind. Daher ist eine effektive Repression und Prävention relevanter Verbrechenstypen nur schwer erreichbar, wenn man sich lediglich in den Schranken des traditionellen Strafrechts bewegt: der souveräne Staat, der nur innerhalb seiner Grenzen das eigene (Straf)-Recht durchsetzt, kann nur bedingt auf internationale Verbrechensstrukturen reagieren und muss sich daher in seinen Ermittlungs- und Verfolgungsmöglichkeiten auf diese neue Realität einstellen. Die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, und die Lösungsansätze, die in allen der hier vorliegenden Beiträge sichtbar werden, sprechen ihre eigene Sprache und machen mehr als deutlich, wie der Dialog als Wegbereiter der Zusammenarbeit wichtig ist. Will man aber zu einer effektiven Zusammenarbeit zwischen zwei Rechtskulturen und Rechtssystemen kommen, dann ist es unabdingbar notwendig, dass man sich über Gemeinsamkeiten und Differenzen gegenseitig austauscht. Nur so wird deutlich, wo gangbare Wege sind, die beiden Rechtskulturen eine effektive und rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Zusammenarbeit erlauben. Gleichzeitig wird daraus aber auch deutlich, wo Standpunkte und ungelöste bzw. unzureichend gelöste Problemlagen der einen Seite für die jeweils andere Seite zu Klippen werden, die eine Zusammenarbeit entweder gefährden oder unter Umständen sogar partiell unmöglich machen.

Dabei fällt innerhalb der topischen Betrachtung von organisierter Kriminalität und Terrorismus zunächst auf, wie beide Seiten von sehr unterschiedlichen

* Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk, Universität Osnabrück

dogmatischen Einordnungen ausgehen. Auf deutscher Seite ist hierbei zu beachten, dass es im Strafgesetzbuch den Begriff der organisierten Kriminalität in dieser Formulierung überhaupt nicht gibt, denn § 129 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) spricht zunächst von kriminellen Vereinigungen und hat dabei, wie aus der Legaldefinition des Begriffs »Vereinigung« in § 129 II StGB deutlich wird, relativ feste Strukturen im Auge. Dieses traditionelle Bild der kriminellen Vereinigung, die sich im Zeitalter des Internet in Richtung einer nachfrageorientierten spontanen Bildung krimineller Kooperationen entwickelt, die sich projektbezogen konstituieren und auflösen, wird berechtigt kritisiert (siehe den Beitrag von Arndt Sinn). Die »Flexibilisierung« der Strukturen des internationalen Verbrechens ist dabei nicht nur ein dogmatisches Problem, das u. U. die Subsumtion krimineller Strukturen unter die Begrifflichkeit des § 129 StGB verhindert, sondern es ist beispielhaft für den Versuch der organisierten Kriminalität, sich durch die bewusste Nutzung solcher normativer Probleme den Anschein legaler Wirtschaftsunternehmen zu verschaffen, ohne dass sich an ihrem Angriff auf wichtige Rechtsgüter deswegen irgendetwas ändern würde. So sehen wir auch innerhalb der Diskussion um die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen in Taiwan ähnliche Prozesse am Werk (siehe CHANG Liching). Trotz dieses Problems der Grauzonen, in denen es fraglich ist, ob und wie Strafrecht angewandt werden kann, ohne dass diesem gesetzgeberische Anpassungen vorausgehen, sind zumindest Teile der internationalen Kriminalität nach wie vor in »Drogenkartellen«, »Schlepperorganisationen« etc. organisiert. Daher hält der deutsche Gesetzgeber auch an der bislang geltenden dogmatischen Grundkonstruktion insoweit fest, als er den Begriff der kriminellen Vereinigung aus § 129 StGB aufgreift und zur Grundlage der Legaldefinition der »terroristischen Vereinigung« in § 129a I StGB macht. Der Gesetzgeber geht hier lapidar davon aus, dass jede kriminelle Vereinigung, deren Ziel es ist, »1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b« zu begehen, gleichzeitig auch eine terroristische Vereinigung ist. Dasselbe gilt für die Bestimmung des § 129a II, der ebenfalls den Begriff der Vereinigung aus § 129 II mit fest definierten Katalogstraftaten verbindet und dadurch parallel zu demselben Ergebnis kommt: jede kriminelle Vereinigung, die auf eine schwere Verletzung zentraler Rechtsgüter abzielt, qualifiziert sich durch die beabsichtigte Bedrohung oder Verletzung der betroffenen Rechtsgüter als terroristische Vereinigung. Wir sehen hier die Weigerung des deutschen Gesetzgebers der 1970er und 1980er Jahre, sich im Strafrecht angesichts der Bedrohung von Politik und Gesellschaft durch einen radikalen Linksterrorismus auf die Diskussion ideologischer Motive einzulassen. Waren diese u. U. für die nachge-

ordnete Zumessung der Schuld noch im Gerichtssaal adressierbar, waren sie zumindest in der zentralen Frage der Tatbestandsmäßigkeit, also in der Eingangs des gerichtlichen Verfahrens festzustellenden Frage, ob die Tat genuin als Verbrechen eingeordnet wird, vollständig ausgeklammert. Das Gericht sollte, so weit wie möglich, kein Ort der politischen Auseinandersetzung des Staates mit radikalem Gedankengut sein. Ein wirkliches Verständnis für diese apolitische strafrechtliche Definition des Terrorismus erschließt sich also zumindest in Teilen erst aus der kulturellen Einordnung in die neueste deutsche Geschichte und ist daher nicht nur ein juristisches, sondern auch ein kulturelles Phänomen.

Diese deutsche Sicht der Dinge wird im chinesischen Strafrecht in keiner Weise geteilt. Auf Grund unterschiedlicher gesellschaftlicher und politischer Narrative werden die Wurzeln des Terrorismus und die Ursachen der organisierten Kriminalität in vollkommen unterschiedlichen Zusammenhängen gesehen. Während der Terrorismus als staatszersetzend und damit immer mit einer politischen Dimension gedacht wird, ordnet die Gesellschaft die organisierte Kriminalität vollkommen anders ein. Man denkt, dass es sich bei der Mafia um ein Phänomen und eine Folge des Kapitalismus handelt, die es konsequenterweise in China als sozialistischem Staat nicht geben kann (und nicht geben darf). Deshalb sind die Vorstufen hierzu – also die organisierte Kriminalität in ihren unterschiedlichen Intensitätsstufen – in aller Schärfe zu bekämpfen. Wird also der Terrorismus bekämpft, weil er die Legitimität der staatlichen Herrschaft in seinem eigenen Narrativ nicht anerkennt, wird die organisierte Kriminalität deshalb bekämpft, weil sie die Legitimität der Herrschaft im Narrativ des herrschenden staatlich-politischen Systems selbst untergräbt (näher hierzu, siehe Xiong Qi). Diese grundsätzlich von der deutschen zu unterscheidende Begründung der Repression spiegelt sich auch in der dogmatischen Struktur des chinesischen Strafgesetzes (cStG) wieder. Dieses differenziert zwischen drei sehr unterschiedlichen Phänomenen: der Tatbestandskomplex des Terrorismus wird in den §§ 120 bis 120-6 cStG geregelt (die in diesem Zusammenhang immer wieder erwähnte »Vorverlagerung« ist Gegenstand mehrerer Beiträge, insbesondere bei YU Liang und LIU Mei/ZHENG Xi); die organisierte Kriminalität ist hingegen entweder in den Tatbeständen des § 294 cStG adressiert (siehe den Beitrag von XIONG Qi, der insbesondere auch auf das Problem der Konvergenz krimineller und politischer Strukturen und damit auf die Bildung korrupter Cluster eingeht), oder aber in der Form eines eigenen Tatbestandsmerkmals in diversen Bestimmungen enthalten. Dabei kann das »Organisieren« Teil eines Grundtatbestands sein, wie etwa beim »gewaltsamen Organisieren von Behinderten oder Minderjährigen unter 14 Jahren, um zu betteln« (§ 262 cStG), oder Teil einer Qualifizierung, wie etwa beim »Organisieren anderer, um menschliche Organe zu verkaufen« des § 234 III cStG, der in seinem Grundtatbestand lediglich die Körperverletzung adressiert. Während die Tatbestände des Terrorismus zu

Kapitel II »Gefährdung der öffentlichen Sicherheit« (危害公共安全罪) gehören, wird die Bildung von Strukturen der organisierten Kriminalität als Bestandteil von Kapitel VI »Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung« (妨害社会管理秩序罪) gesehen. Die Vorstufen der organisierten Kriminalität, die sich im Organisieren bestimmter Strukturen zu kriminellen Zwecken ausdrücken, ohne dass diese bereits zu festen Strukturen geführt haben müssen, findet sich dabei über diverse Kapitel des cStG verstreut. Eben weil es also keine gemeinsame dogmatische Grundlage für die Tatbestände der organisierten Kriminalität im Besonderen Teil des chinesischen Strafrechts gibt, sehen wir, wie § 26 cStG im Allgemeinen Teil versucht, den Täterbegriff näher zu definieren, indem er innerhalb des organisierten Verbrechens die Stellung des Individuums in der Organisation adressiert und damit den Grundstein für eine differenzierte Betrachtung der Akteure im Bereich von Schuld und Strafzumessung legt (siehe die Andeutungen hierzu in LIU Mei/ZHENG Xi). Wir finden im Allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts keine Parallelbestimmung zu § 26 cStG, sodass es keine grundsätzliche Bestimmung gibt, die innerhalb der Begriffe Täterschaft bzw. Teilnahme ausdrücklich auf das Problem der Zurechnung beim organisierten Verbrechen eingeht. Eben deshalb ist auch nur von der Rechtsprechung klärbar, inwiefern es Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zwischen den Begriffen der »Bande« (vgl. etwa den Begriff der Diebes»bande« in § 244 I (2) StGB) bzw. der »kriminellen Vereinigung« (§ 129 StGB) gibt.¹ Insbesondere beim Problem der strafrechtlichen Verantwortung im Bereich des Terrorismus haben dabei sowohl das deutsche, also auch das chinesische Strafrecht den Gedanken der Prävention in der Risikogesellschaft dahingehend umgesetzt, dass man sich nicht mit einer Diskussion der Verantwortung nach einem erfolgten schweren Verbrechen zufriedengibt, sondern versucht, durch eine Intervention des Strafrechts vor der Realisierung schwerer Rechtsgutsverletzungen eben diese grundsätzlich zu verhindern. Dafür ist die Frage der Verantwortung in Bezug auf hierarchische Stellung innerhalb der terroristischen Organisation nicht wirklich hilfreich. Zwar wirkt sich die Funktion, die ein Täter erfüllt, auf die Schwere der Schuld und damit auf die Schwere der Strafe aus, aber der präventive Charakter, der nach einem schweren Attentat von der differenzierten Bestrafung der Täter ausgeht, ist sehr begrenzt. Mit deshalb hat der deutsche Strafgesetzgeber die Untergliederung der Funktion, die ein Täter innerhalb der (allgemein) kriminellen oder in der (qualifiziert) terroristischen Organisation ausübt, nicht in vagen Worten und abstrahierter Form im

1 Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen der kriminellen Vereinigung und der Diebesbande ist z. B. der Mangel an Strukturforderungen bei letzterer. Nach dieser Unterscheidung könnte das Vorhandensein einer Diebesbande auch bei Fällen des ad hoc organisierten »crime on demand« bejaht werden, wogegen genau dieser Mangel an Struktur den Begriff der kriminellen Vereinigung in einem solchen Fall ausschließen würde; vgl. Thomas Fischer, Strafgesetzbuch Kommentar, Beck: München, 65. Aufl., 2018, § 244 Rn 35.

Allgemeinen Teil des StGB adressiert, sondern er hat sie zum Gegenstand einer tatbestandlichen Vorverlagerung gemacht, welche einzelne Handlungsschritte innerhalb der Organisation einer terroristischen Vereinigung, so etwa das Anwerben von Mitgliedern, die Finanzierung von terroristischen Tätigkeiten oder die Bereitstellung von Wohnungen etc. als jeweils eigenen Tatbestand fasst. Genau dieses legislative Beispiel der Vorverlagerung relevanter Tatbestände wurde auch in den neuen materiellrechtlichen Verbrechensbegriffen zum Terrorismus in der VR China angewandt (zur Einbindung dieser neuen Tatbestände in den Gedanken der Risikogesellschaft und dem sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Gestaltungsdruck, siehe JIANG Su), sodass hier im cStG mittlerweile eine doppelte Differenzierung stattfindet. Zum einen wird eine Differenzierung in der Verantwortung je nach Stellung in der Organisation nach § 26 cStG vorgenommen, zum anderen erfolgt eine Differenzierung nach Tatbestandsmäßigkeit, wie sie sich aus Anwendung der Bestimmungen in den §§ 120 bis 120-6 cStG ergibt. Wir sehen hier, wie die Strafgesetzbücher in Deutschland bzw. in China zunächst von unterschiedlichen strukturell-normativen Voraussetzungen ausgehen, wie sie aber gemeinsam die Notwendigkeit und Wichtigkeit des Bestimmtheitsgebots wahrnehmen und daher beide gemeinsam die gesetzgeberische Technik einer Vorverlagerung der Strafbarkeit in vorbereitende oder unterstützende Tatbestände anwenden. Wir sehen daran gleichzeitig, dass beide Rechtskulturen ursprünglich von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen, wie sie sich aber auf Grund funktionaler Erwägungen ähnlich entwickeln.

Wir sehen in den einzelnen Beiträgen aber auch, wie sich die Unterschiede der tatbestandlichen Einordnung im Prozessrecht (und im Strafvollzug) wieder spiegeln und auf diese Weise in ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit eine erste Orientierung erlauben. Abgesehen von diesen Gemeinsamkeiten sehen wir aber auch inkongruente Entwicklungslinien, bei denen sich normative und institutionelle Prämissen in der konkreten und praktischen Arbeit der Strafverfolgungsorgane und der Strafjustiz verändern. Zum einen verringern sich im Bereich der Ermittlungen Unterschiede, die sich in der dogmatisch-materiellrechtlichen Einordnung ergeben: das deutsche System, das terroristische Vereinigungen in den Rahmen der organisierten Kriminalität stellt und auf jegliche Erwähnung terroristischer Motive verzichtet, wirkt zunächst sehr nüchtern und könnte den Schluss nahelegen, dass beide Bereiche auch in der Arbeit der Ermittlungsbehörden dieselbe Nähe aufweisen. Dennoch wird die im materiellen Recht fehlende dogmatische Differenzierung, die im Tatbestand nicht wirklich zwischen einem Drogenkartell und einer dschihadistischen Organisation unterscheidet, auf der Arbeitsebene durchaus vorgenommen. Wenn ein Drogenkartell zur Erreichung seiner Ziele von vornherein plant, andere Wettbewerber dadurch aus dem Markt zu drängen, dass es sie tötet, und wenn eine dschihadistische Organisation, die »Ungläubige« tötet, um auf diese Weise

das Reich Gottes auf Erden zu erzwingen, dann sind beide demselben Tatbestand in § 129a I (1) StGB zuzuordnen. Trotz dieser normativ-definitorischen Nähe der kriminellen und der terroristischen Vereinigung müssen wir in der Wirklichkeit der Strafrechtspflege feststellen, wie die Zuständigkeit für Bandenkriminalität und für Terrorismusabwehr in institutioneller Hinsicht differenziert gehandhabt wird. Es mag sein, dass auf diese Weise in der Vergangenheit, in der kriminelle Vereinigungen und terroristische Vereinigungen in Deutschland relativ eindeutig getrennt waren, ein Effizienzvorteil bestand. Als vor Jahrzehnten die Mitglieder der RAF versuchten, sich durch Bankraub zu finanzieren, da waren sie nicht in kleinkriminelle Milieus involviert. In Zeiten, in denen ein Anis Amri zunächst als Drogendealer auf einer relativ niedrigen Ebene aktiv war, bevor er den Berliner Weihnachtsmarkt angriff, oder in der ein Chérif Chekatt in Deutschland als Kleinkrimineller auffiel, bevor er in Straßburg auf dem Weihnachtsmarkt in dschihadistischer Absicht mehrere Menschen tötete, ist diese kategorische Trennung zum Ermittlungshemmnis geworden, das durch nationale Strukturen von Strafrecht und Strafjustiz zusätzlich erschwert wird. Hybride Strukturen, die jegliche Art krimineller Kontakte multifunktional zur Erreichung sehr unterschiedlicher Zwecke umsetzen, stellen hier eine ernsthafte Herausforderung dar (siehe Bernhard Kretschmer). Das Problem wird dadurch verschärft, dass die längerfristig existenten Strukturen, von denen § 129 StGB und damit auch die Bestimmungen des § 129a I, II StGB ausgehen, sich im Zeitalter des Internet zunehmend auflösen und zu einer eher nebulösen Tendenzwolke werden, aus der heraus sich kriminelle Strukturen nur punktuell und »on demand« bilden (vgl. im chinesischen Kontext die Ausführungen von YU Liang). Diese Veränderungen, die auf den erweiterten Kontaktmöglichkeiten des Internet beruhen und die sich zu Nutze machen, dass das Internet einen globalen Aktionsradius geradezu garantiert, dass es also relativ einfach ist, sich in der Planung von Verbrechen zu einem Großteil dem Zugriff des Staates zu entziehen, in dem eine Rechtsgutsverletzung intendiert ist, stellt die deutsche Realität genauso vor große Herausforderungen (hierzu Arndt Sinn), wie sie in China zu einer vollkommenen Neustrukturierung der relevanten Bestimmungen und Institutionen geführt hat. Das Problem wird in diesem Band mehrfach angesprochen, findet sich aber sehr explizit etwa beim Problem der Finanzierung von Terrorismus in China durch organisierte Kriminalität in den Staaten Zentralasiens und dem sich hieraus ergebenden Zwang zu transnationalen Ermittlungen (ZHANG Jie). Eine gegenläufige Entwicklung ist auf Grund der Schwere der betroffenen Rechtsgüter zu beobachten, denn diese führt in den konkreten Ermittlungen sehr schnell und in durchaus ähnlicher Weise zur Bildung spezifischer Ermittlungsgruppen, die versuchen alles zusammenzuführen, was es an verfügbaren Informationen gibt. Dies führt dann am Ende doch zu einer relativen Gleichbehandlung des zu extremer Gewalt bereiten Drogenkartells und der vor

Mord nicht zurückschreckenden dschihadistischen Organisation. Dass dabei die strukturellen Schwierigkeiten der nur manchmal erfolgreichen Kommunikation innerhalb von spezialisierten Behörden trotzdem relevant sind, wird am Fall Anis Amri deutlich (siehe Bernhard Kretschmer). Wenn eine Person tagsüber geschmuggelte Zigaretten verkauft, um am Abend über dieselben Kontaktpersonen einen terroristischen Anschlag zu planen, dann wird die im Normalfall notwendige funktionale Unterteilung der zuständigen Ermittlungsbehörden leider zum Problem, das ein zeitnahe Teilen wichtiger Informationen ernsthaft stören kann. Das gilt umso mehr, wenn sich kleinkriminelles Milieu und terroristische Ziele nicht im selben Land befinden. Genau diese strukturelle Inkongruenz hybrider terroristischer Strukturen betrifft China genauso wie Deutschland oder die EU und führt daher in beiden Rechtskreisen zur Bildung neuer Strukturen und Institutionen (im Falle Deutschlands, vgl. Georg Gesk; im Falle Chinas, vgl. ZHANG Jie).

Dennoch wird aus den Beiträgen auch deutlich, wie es im chinesischen Strafrecht Bereiche gibt, die zwar von westlichen kriminologischen Theorien beeinflusst sind, die aber zu unterschiedlichen normativ-institutionellen Konsequenzen führen. Wie bereits anhand des Beispiels des oben zitierten § 26 cStG verdeutlicht werden kann, hat das chinesische Strafrecht den Gedanken der »Sozialgefährlichkeit« (社会危害性) rezipiert und entwickelt. Dieser Gedanke stammte in China zunächst aus dem sowjetischen Strafrecht², hat aber mittlerweile durchaus eine autonome Begründung erfahren. Die Begründungsmuster, die in diesem Zusammenhang in chinesischen Publikationen angeboten werden, folgen dabei den normativen Vorgaben in § 26 cStG und plädieren für eine unterschiedliche Schuldzumessung auf Grund des unterschiedlichen Verantwortungsgrades innerhalb einer kriminellen Organisation³, denn derjenige, der die Gemeinschaft in stärkerem Maße schädigt, soll auch stärker zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Derselbe Gedanke der Sozialschädlichkeit, der in Form der »Gefährdung« oder – genauer – der »Gefährlichkeitsprognose« auch im Rahmen der Maßnahmen zur Besserung und Sicherung nach § 66 ff StGB als Begründung für die Sicherungsverwahrung dient⁴, wird in China als Begründung für den Erziehungsarrest herangezogen (siehe JIANG Su). Dieser ist außerhalb des cStG im Rahmen des »Anti-Terrorismus-Gesetz« normiert und wurde durch dieses Gesetz im Jahr 2016 als Maßnahme bei der Kombination aus

2 Vgl. Chen Xingliang (陈兴良), *The Transformation of Knowledge in Criminal Law: Academic History (刑法的只是转型【学术史】)*, Beijing: China Renmin University Press, 2. Aufl., 2017, S. 243 ff.

3 Vgl. Qu Xinjiu (曲新久), *Strafrechtslehre (刑法学)*, Beijing: Fada Press, 2016, 5. Aufl., S. 159; Zhao Bingzhi (赵秉志), *Study on cases of criminal law and legal philosophy (中国刑法案例与学理研究)*, Bd. 1, Beijing: Law Press China, 2004, S. 349.

4 Vgl. Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch Kommentar*, München: Beck, 65. Aufl., 2018, § 66 Rn 66.

zurückliegenden terroristischen Straftaten, verbüßter Haft und hohem Rückfallrisiko (Risiko erneut erhebliche Straftaten zu begehen) eingeführt. In diesem Zusammenhang ist die sehr sachlich vorgetragene Einführung in die Rationalität des Regelungszusammenhangs und die so dezent formulierte wie in der Sache substantielle Kritik von JIANG Su an diesem System lesenswert.

Wenn wir dabei in diesem Band von einem deutsch-chinesischen Dialog sprechen, dann wird aus verschiedensten Beiträgen deutlich, dass dies nicht in einem engen Sinne zu verstehen ist. Die Themen der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der hybriden Formen beider transzendieren die Grenzen des Nationalstaats und sind nur dann in ihrer Relevanz verstehbar, wenn wir uns dieser grenz- und systemüberschreitenden Dimension stellen. Das Beispiel der taiwanischen Strafrechtsreform im Bereich der Kinderpornographie (siehe CHANG Liching) zeigt, wie in einer chinesisch geprägten Gesellschaft, die sich im Strafrecht sehr stark an die deutsche Strafrechtsdogmatik und teilweise sogar an einzelne Formulierungen des StGB anlehnt, eine sehr pragmatische Haltung dominiert. Trotzdem zeigt sich auch hier der gesellschaftliche Wandel in einer Neuorientierung von Grundbegriffen, wird also auch hier die kulturspezifische Dimension in der Veränderung der Vorstellungen von Täter, Opfer und Handlungsautonomie deutlich. Gleichzeitig ersehen wir aus dem Beitrag, wie eine effektive Bekämpfung international organisierter Kriminalität nur international bzw. interregional gelingen kann.

Ein weiteres Problem, das den Diskussionsrahmen weit über Europa und China hinausträgt, entzündet sich insbesondere bei Teilphänomenen des Terrorismus bzw. der organisierten Kriminalität an der Frage, in wie weit ein Strafrecht, das sich lediglich auf nationales Strafrecht und auf nationale Strafverfolgung stützt, in der heutigen Zeit zu gravierenden Lücken in der Strafverfolgung führt. Wie an dem Beispiel der Zerstörung von Kulturgütern durch islamische Fundamentalisten (siehe Sven Peterke) oder der Frage, inwieweit eine organisierte Staatenkriminalität im Rahmen des Strafrechts aufgearbeitet werden kann (siehe Pierre Hauck), deutlich wird, muss das nationale materielle Strafrecht zumindest in Teilen von einem überstaatlichen Strafrecht überlagert werden, um eine effektive Repression und Prävention erreichen zu können. Die Gründe hierfür können so unterschiedlich sein, wie die Ziele, die damit verfolgt werden. Wie am Beispiel des »Kulturterrorismus« aufgezeigt wird, ist es möglich, dass eine Tat ein internationales Interesse rechtfertigt, obwohl es sich wesentlich gegen »Objekte«, sprich gegen Kulturgüter richtet. Inwiefern die Tatsache, dass sich ein terroristischer Angriff vor allem auf Kulturgüter richtet, welche in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurden, als solches bereits das Eingreifen des ICC rechtfertigt, kann im Rahmen der vorliegenden Beiträge und der nach wie vor geringen Verfahrenszahlen nicht wirklich beantwortet werden. Wie am Beispiel der organisierten Staatenkrimi-

nalität deutlich wird, entscheidet sich die Frage der effektiven Strafverfolgung abseits der Normierung im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht nicht nur an den objektiven Voraussetzungen eines Strafverfahrens, also an den organisatorischen und institutionellen Möglichkeiten der Justiz, sondern auch an dessen subjektiven Voraussetzungen, also an dem institutionellen Willen, organisierte Staatenkriminalität strafrechtlich zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sehen wir auch, dass diese nur dann wirklich unterbunden bzw. geahndet werden kann, wenn es Standards gibt, die jenseits des nationalen Strafgesetzgebers akzeptiert sind und die daher einen Rechtfertigungsdruck auslösen, dem sich ein einzelner Staat auf Dauer nicht einfach widersetzen kann. Auch um solche Standards aufzubauen ist ein kulturübergreifender Dialog sehr wichtig.

Wie wir aber auch an den Beispielen des Kulturterrorismus und der organisierten Staatenkriminalität sehen, ist es nicht ausreichend, sich auf die materiellrechtliche Seite des Themas zu konzentrieren, sondern ist es essentiell notwendig, die prozessrechtliche, ja sogar die organisationsrechtliche Seite des Themas mit einzubeziehen. Solange ein materielles Strafrecht nicht prozessual (und institutionell) durchsetzbar ist, solange wird eben dieses materielle Strafrecht weder Repression noch Prävention von Straftaten leisten können. Um genau diese Anpassungen im Strafprozessrecht geht es in mehreren Beiträgen. Zunächst wird deutlich, wie die VR China in sehr pragmatischer Weise das Problem der organisierten Kriminalität und damit auch des Terrorismus vornehmlich als ein Problem des Strafprozessrechts betrachten, denn Verbrechen, die kollektiv und konspirativ stattfinden, stellen besondere Anforderungen an die Ermittlungsbehörden. China hat in diesem Zusammenhang in der Prozessrechtsreform von 2012 viele Änderungen eingebracht, die teilweise weitere normative Anpassungen erfordern (vgl. LIU Mei/ZHENG Xi). Im europäischen Kontext wird dabei deutlich, wie die organisierte Kriminalität über das Internet neue Formen der »Organisation« (Stichworte »crime as a service« und »crime on demand«) aufweist und neue Technologien offensiv für kriminelle Zwecke nutzt. Die gemeinsame Antwort von Gesetzgeber und Ermittlungsbehörden sind dabei die Quellenüberwachung und die Bildung spezialisierter Einheiten innerhalb der Ermittlungsbehörden für den Online-Bereich (siehe Arndt Sinn). Wie sehr dieses Problem auch in China existiert, einem Ort wo das Internet häufig leistungsstärker ist als in europäischen Staaten, wird an dem Beitrag zum Cyber-Terrorismus und dessen Herausforderungen für das chinesische Prozessrecht deutlich (YU Liang). Da aber die Möglichkeiten des Internet nicht vor nationalen Grenzen Halt machen, sehen wir unter vollkommen unterschiedlichen Vorzeichen die Geburt eines transnationalen Prozessrechts. Dies führt mittlerweile in Europa zu institutionellen und normativen Anpassungen, die bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen ihren Ausgang nahmen, die aber seither zu Neuerungen wie dem europäischen

Haftbefehl oder zur Einführung sehr effizient arbeitender, fallbezogener Joint Investigation Teams geführt haben (Georg Gesk). Die strategischen Herausforderungen, die hieraus entstehen, haben auf Seiten Chinas dazu geführt, dass sich China, Russland und die Staaten Zentralasiens in der Shanghai Cooperation Organisation absprechen und insbesondere im Bereich des Anti-Terrorismus Lösungen finden, die grenzüberschreitende Online-Ermittlungen genauso erlauben, wie sie eine grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung ermöglichen (ZHANG Jie).

Bestimmungen der Chinesischen Strafprozessordnung gegen organisiertes Verbrechen und Terrorismus

I. Historische Entwicklung der chinesischen Strafprozessordnung in Bezug auf Bestimmungen gegen organisiertes Verbrechen und Terrorismus

1. Betroffene Vorschriften nach chStPO 1996

Im chinesischen Strafgesetzbuch (中华人民共和国刑法, im Folgenden chStGB) gibt es keine ausdrückliche Regelung zum »organisierten Verbrechen«. § 26 chStGB wird allerdings nach Meinung der chinesischen Strafrechtler als materieller Tatbestand des organisierten Verbrechens betrachtet. Demnach werden kriminelle Organisationen in drei Gruppen unterteilt, und zwar gewöhnliche Verbrecherorganisationen, Mafia und Terrororganisationen.¹ Danach wird das Sanktionensystem gegen das organisierte Verbrechen überwiegend von der chinesischen Strafprozessordnung (中华人民共和国刑事诉讼法, im Folgenden chStPO) geregelt.

Vor der Prozessrechtsreform 2012 waren die Vorschriften gegen das organisierte Verbrechen in der chStPO in der Fassung von 1996 sehr begrenzt. Nach den ursprünglichen Bestimmungen darf die Ermittlungsfrist nur bei »organisiertem Verbrechen« ggf. verlängert werden. § 126 chStPO bestimmt:

»wenn die Untersuchung nicht innerhalb der in § 124 dieses Gesetzes genannten Frist abgeschlossen werden kann, ist es möglich, die Frist in folgenden Fällen um zwei Monate zu verlängern; dies muss von der Volksstaatsanwaltschaft einer Provinz, einer

* Prof. Dr. LIU Mei (刘玫), China University of Political Science and Law (中国政法大学), Fakultät für Strafrecht

** Assoc. Prof. Dr. Zheng Xi (郑曦), Beijing Foreign Studies University (北京外国语大学), Juristische Fakultät

1 Vgl. YU Zhigang (于志刚), Das strafrechtliche Sanktionensystem gegen die organisierte Kriminalität und seine Verbesserung (我国刑法中有组织犯罪的制裁体系及其完善), in: Academic Journal of Zhongzhou (中州学刊), 05/2010, S. 87.

autonomen Region oder einer Stadt unter Verwaltung der Zentralregierung genehmigt oder entscheiden werden:

- (1) gravierende und komplexe Fälle in abgelegenen Gebieten, in denen der Verkehr sehr stark eingeschränkt ist;
- (2) schwere Fälle, in denen kriminelle Banden involviert sind;
- (3) gravierende und komplexe Fälle, die Menschen betreffen, die Verbrechen mit häufigen Ortswechseln begehen und
- (4) gravierende und komplexe Fälle, deren Einfluss sehr breit gefächert ist und bei denen es schwierig ist, Beweise zu erhalten.«

Abgesehen hiervon gab es keine weiteren Regelungen.

Dass weitere Bestimmungen zum organisierten Verbrechen, insbesondere dass Bestimmungen zum Terrorismus fehlen, dafür gibt es einige historische Gründe. Als die chStPO im Jahr 1996 geändert wurde, stellte die organisierte Kriminalität für die chinesische Gesellschaftsordnung noch keine ernsthafte Gefahr dar. Auch die Bedrohung Chinas durch den Terrorismus war damals nur sehr gering. Überdies hatte der Gesetzgeber kein Bewusstsein davon, wie er versuchen sollte, das Problem der organisierten Kriminalität mittels des Prozessgesetzes zu regeln. Infolgedessen zeigten die Regelungen im Strafprozessgesetz große Defizite beim Umgang mit dem organisierten Verbrechen auf. Diese Defizite hatten in der Folge zu großen Problemen in der Praxis geführt und den Versuch einer effektiven Repression von organisierter Kriminalität und insbesondere der Repression von Terrorismus ernsthaft behindert. Daher kam der Gesetzgeber nicht umhin, das Problem der organisierten Kriminalität im Rahmen der chStPO erneut zu durchdenken.

2. Der Einfluss von Chinas Beitritt zur UN-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und von Änderungen des chStGB

Im Angesicht einer Tag für Tag zunehmenden Bedrohung durch die organisierte Kriminalität, insbesondere durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, hat China ebenso wie mehr als hundert andere Staaten die »UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität« im Dezember 2000 unterzeichnet und diese im August 2003 noch vor ihrem offiziellen in Kraft treten ratifiziert. Durch die UN-Konvention wurde eine ganze Reihe von Verfahren und Institutionen geschaffen, die für das Strafprozessrecht relevant sind, so z. B. das Verfahren der Beschlagnahme. Auch Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit im Strafvollzug, für gemeinsame Ermittlungen, für den Schutz von Zeugen und Opfern, und die Rechtmäßigkeit besonderer Ermitt-

lungsmethoden wurden hierin bestimmt. Sondermaßnahmen der Ermittlungen sind seither rechtlich zulässig. Dem entsprechend hat der Beitritt zu dieser Konvention die Reformdiskussionen der chStPO auch und gerade im Bereich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität sehr stark beeinflusst. Vor allem eine Intensivierung des Opfer- und Zeugenschutzes, die Ermöglichung besonderer Ermittlungstechniken, und die Schaffung des Einzugs widerrechtlich erworbenen Vermögens wurden in die Reform von 2012 mit einbezogen.

Zusätzlich zum Beitritt zur UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität haben auch die Änderungen des chStGB zu einer Verbesserung der Regelungen gegen die organisierte Kriminalität bzw. gegen den Terrorismus im Strafprozessgesetz beigetragen. Das »dritte Strafrechtsänderungsgesetz« (刑法修正案 (三)) vom Dezember 2001 hat dazu geführt, dass die Freiheitsstrafen für Organisation und Führung terroristischer Organisationen heraufgesetzt wurden und dass zusätzliche Strafmöglichkeiten bei der Förderung von Terrorismus eingeführt wurden. Überdies wurde die Geldwäsche als eine Tat im Vorfeld des Terrorismus geregelt. Im Februar 2011 hat das »achte Strafrechtsänderungsgesetz« (刑法修正案 (八)) die Bestimmungen gegen die organisierte Kriminalität abermals verbessert. Insbesondere wurde im materiellen Strafrecht genauer bestimmt, welche Eigenschaften eine kriminelle Organisation aufweisen muss. Weiter wurde der Strafraum erhöht und der Sanktionskatalog wurde dahingehend ausgeweitet, dass seither für viele Verbrechen die zusätzliche Option der Geldstrafe geschaffen wurde. Außerdem wurde geregelt, dass Verbrecher, die wegen Staatsgefährdung, Terrorismus oder Verbrechen der organisierten Kriminalität zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, nach erfolgtem Strafvollzug und bei Wiederholung des Verbrechens jeder Zeit als Wiederholungstäter bestrafbar sind. Das »Neunte Strafrechtsänderungsgesetz« (刑法修正案 (九)) vom August 2015 hat die Sanktionierung terroristischer Verbrechen eindeutig verschärft.

Gegenüber dem Organisieren, der Führung und der Teilnahme terroristischen Organisation wurden die Strafen verschärft und zusätzlich eine fakultative Geldstrafe eingeführt. Zugleich sind die Verherrlichung von Terrorismus und Extremismus, die Aufhetzung zu terroristischen Gewalttaten, der Besitz von Gegenständen, Büchern, Audio- und Videoprodukten, welche den Terrorismus verherrlichen, die Verweigerung der Zeugenaussage oder der Bereitstellung von Beweismitteln gegen Terrorismus und Extremismus, das Ausüben von Zwang gegenüber Dritten, damit diese in der Öffentlichkeit Symbole oder Kleidung und Accessoires mit terroristischen oder extremistischen Emblemen tragen bzw. zeigen als Straftaten in das chStGB eingeführt worden. Diese Verstärkungen gegen Terrorismus und Extremismus im materiellen Strafrecht haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, auch die entsprechenden Regelungen im Strafprozessrecht zu ändern, damit das Prozessrecht mit dem materiellen Strafrecht vereinbar bleibt.

3. Änderungen der Regelungen des organisierten Verbrechens und Terrorismus nach dem chinesischen Strafprozessgesetz 2012

2012 wurde eine revidierte Fassung der chStPO vom Nationalen Volkskongress der VR China verabschiedet. Das neue Strafprozessgesetz hat einige der Bestimmungen aus der UN-Konvention gegen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität übernommen. Daneben wurden viele Bestimmungen zur Verfolgung von organisierter Kriminalität, insbesondere des Terrorismus neu eingefügt. Dadurch wurde eine Harmonisierung der Bestimmungen zwischen materiellem und prozessuellem Strafrecht erreicht; gleichzeitig wurde den Anforderungen der Realität Rechnung getragen.

Die Änderungen, die sich in der Revision der chStPO in Bezug auf das organisierte Verbrechen bzw. den Terrorismus ergaben, sollen zu einer stärkeren verfahrensrechtlichen Kontrolle dieser Verbrechen führen, um dadurch zu einer verstärkten und effektiveren Repression zu gelangen. So ist beispielsweise geregelt, dass bei Verdächtigen in Terrorismusverfahren jeder Kontakt mit einem Rechtsanwalt im Vorfeld von den Ermittlungsorganen genehmigt werden muss. Dazu wird erlaubt, Verdächtige oder Angeklagte in Terrorismusverfahren an einem bestimmten Ort unter Hausarrest zu stellen. In Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität wird der Einsatz sogenannter technischer Ermittlungsmaßnahmen erlaubt. Ebenfalls in Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität ist es seither bei Flucht oder Tod von Verdächtigen oder Angeklagten möglich, dennoch ein Einziehungsverfahren durchzuführen. Diese Regelungen erleichtern es den zuständigen Behörden, bei Verdacht auf Terrorismus und auf organisierte Kriminalität Ermittlungen durchzuführen und Anklage zu erheben. Dadurch wird die Fähigkeit des Staates, sich gegenüber der organisierten Kriminalität und insbesondere dem Terrorismus durchzusetzen, gestärkt. Diese Änderungen der chStPO sind Maßnahmen, mit welchen der Gesetzgeber die Probleme der organisierten Kriminalität und insbesondere des Terrorismus zu lösen versucht, um dadurch der Gefahr, welche von diesen Verbrechen für den Staat bzw. die Gesellschaft ausgeht. Vor allem der Gefährdung von Staat und Gesellschaft durch kriminelle Organisationen und durch den Terrorismus soll durch diese Maßnahmen effektiv entgegengewirkt werden. Da der Terrorismus international als Verbrechen gegen die Menschheit betrachtet wird, sind diese Maßnahmen auch mit der allgemeinen Überzeugung der internationalen Staatenmehrheit vereinbar, dass der Terrorismus konsequent bekämpft werden soll.

Neben der Intensivierung der Repression von organisierter Kriminalität, insbesondere von Terrorismus, hat die revidierte chinesische StPO auch den Schutz derjenigen Personen im Auge, die durch relevante Verfahren betroffen sind. So ist zB das mittlere Volksgericht als Erstinstanz für Terrorismusfälle

zuständig. Damit ist aber die Instanz, an der das Verfahren eröffnet wird, höher, als in üblichen Strafverfahren. Man hofft, dass die höhere Instanz auch für eine bessere Qualität steht. Die Verbesserung des Schutzes von Zeugen, Gutachtern und Opfern in Verfahren wegen Terrorismus und organisierter Kriminalität soll es erleichtern, von diesen und deren Familien und Angehörigen eher qualifizierte Aussagen zum Anlassverfahren zu bekommen. Diese Bestimmungen zeigen, wie die chStPO die Forderung der Verfassung, dass staatliche Organe die Verfassung respektieren sollen², durchsetzt und wie die chStPO dem Grundsatz, »Menschenrechte zu respektieren und zu schützen« entspricht.³

II. Konkrete Regelungen der chStPO in Verfahren gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus

1. Zuständigkeit

§ 20 chStPO (2012) Fassung bestimmt:

»Das Mittlere Volksgericht ist bei folgenden Straftaten als Gericht erster Instanz zuständig:

- (1) Fälle, die die Staatssicherheit gefährden und Fälle vom Terrorismus;
- (2) Strafsachen, die durch lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe bedroht sind.«

Im Vergleich zur alten chStPO (1996) ist die Zuständigkeit der ersten Instanz bei Terrorismus-Verfahren angehoben worden, damit diese von allgemeinen und normalen Fällen unterscheidbar bleiben.

Der Gesetzgeber hat diese Bestimmungen dergestalt erlassen, weil er davon ausgeht, dass terroristische Verbrechen üblicherweise eine Mehrzahl von Personen betreffen, die meist über internationale Grenzen hinweg agieren. Im Vergleich zu normalen Verfahren sind sie komplexer, auch die im Verfahren notwendigen Gerichtsverhandlungen sind komplizierter. Im Gegensatz zu allgemeinen Volksgerichten zeichnen sich die mittleren Volksgerichte aber durch eine höhere Bildung, bessere Vernehmungstechniken und durch ein Höheres Maß an Erfahrung aus. Darum ist die Anhebung der institutionellen Zuständigkeit in der ersten Instanz ein Weg, zu einer besseren Aufklärung des Sachverhalts zu kommen und die gesetzlichen Bestimmungen konsequenter anzuwenden.

² Art. 33 chVerfassung (1982).

³ § 2 chStPO.

Parallel dazu wird die Zuständigkeit der öffentlichen Anklageerhebung nach § 173 chStPO auch in den Instanzen des Volksprokurats erhöht,⁴ damit der Angeklagte im Berufungsverfahren vor das Obervolksgesicht gehen kann. Daraus ersehen wir, wie die hierarchische Anhebung der Befugnisse von Ermittlungs- und Anklagebehörde generell vollzieht. Trotzdem verbleibt dem Angeklagten die Möglichkeit der Berufung vor dem Oberen Volksgericht. So wird einerseits die terroristischen Täter wirkender zu schlagen, und andererseits die Rechte der Beklagten einschließlich der Teilnehmer des Prozesses gewährt zu leisten. Dadurch soll auf der einen Seite garantiert werden, dass terroristische Verbrechen effektiv bekämpft werden, auf der anderen Seite sollen dadurch die Rechte der Verfahrensbeteiligten – einschließlich diejenigen des Angeklagten – umfangreich gewahrt werden.

2. Kontaktrechte der Verteidigung

§ 37 Abs. 3⁵ bestimmt: »In Fällen, welche die staatliche Sicherheit gefährden, in Fällen terroristischer Verbrechen und in Fällen besonders schwerer Korruption muss der Kontakt des verteidigenden Rechtsanwalts mit dem Verdächtigen, der sich in Untersuchungshaft befindet, von der Ermittlungsbehörde genehmigt werden. In vorgenannten Fällen muss die Ermittlungsbehörde das Untersuchungsgefängnis vorab informieren.« Bei Verbrechen, die weniger schwerer Natur sind, sind nach § 37 Abs. 1, 2 die Kontaktrechte des verteidigenden Rechtsanwalts mit Verdächtigen oder Angeklagten, die sich in Untersuchungshaft befinden, nicht eingeschränkt. Der Anwalt muss nur die Urkunde über die Zulassung zur Anwaltschaft und sein Mandat bzw. die Akte zur Genehmigung der Prozesshilfe vorweisen, damit ihm das Untersuchungsgefängnis innerhalb von 48 Stunden den Kontakt zu seinem Mandanten herstellt. Eine vorherige

4 § 172 chStPO. Ist das Volksprokurat der Meinung, dass die Tatsache eines Verbrechens in Bezug auf einen Angeklagten bereits geklärt ist, dass die Beweise konkret und ausreichend sind, sodass nach Gesetz eine Anklage erhoben werden soll, wird nach den Bestimmungen der gerichtlichen Zuständigkeit vor dem zuständigen Volksgericht Klage erhoben; Akte und Beweismittel werden an das Volksgericht überstellt. 人民检察院认为犯罪嫌疑人的犯罪事实已经查清, 证据确实、充分, 依法应当追究刑事责任的, 应当作出起诉决定, 按照审判管辖的规定, 向人民法院提起公诉, 并将案卷材料、证据移送人民法院。

5 In der Version der chStPO vom 26.10.2018 hat sich zwar die Zählung, nicht aber der wesentliche Inhalt geändert. Es handelt sich also nach der aktuellen Version um § 39 Abs. 3 chStPO (2018), ein Kontakt des verteidigenden Rechtsanwalts mit dem Angeklagten bedarf nach wie vor der »Genehmigung« (许可); diese muss der Haftanstalt im Vorfeld von den Ermittlungsbehörden mitgeteilt werden. (Anmerkung des Übersetzers).